

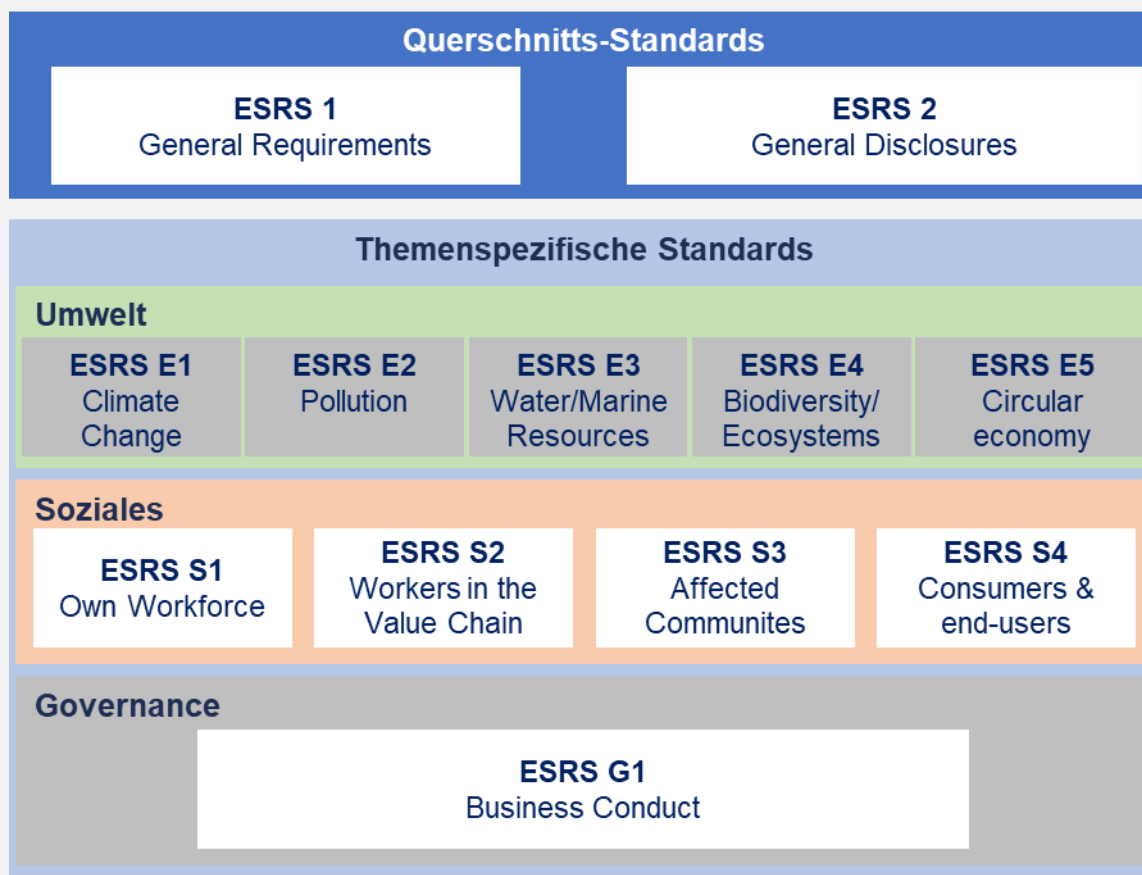
DRSC Briefing Paper: European Sustainability Reporting Standards (ESRS)

EFRAG übergibt ESRS-Entwürfe an die Europäische Kommission

Vorbemerkung

Die durch die *Corporate Sustainability Reporting Directive* (CSRD) überarbeitete Bilanzrichtlinie (Richtlinie 2013/34/EU) verpflichtet zukünftig bestimmte EU- und Drittstaatenunternehmen, die EU-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (*European Sustainability Reporting Standards*, ESRS) anzuwenden. Diese Standards werden als delegierte Rechtsakte durch die Europäische Kommission (KOM) erlassen. Mit der fachlichen Ausarbeitung der Standards ist die *European Financial Reporting Advisory Group* (EFRAG) beauftragt worden, welche am 22. November 2022 den ersten Satz der ESRS-Entwürfe ([Set 1](#)) an die KOM übermittelt hat. Diese waren zuvor – im April 2022 – zur Konsultation veröffentlicht worden. Set 1 umfasst zwölf ESRS, die von jedem großen Unternehmen im Anwendungsbereich der Bilanzrichtlinie unabhängig von der Branchenzugehörigkeit anzuwenden sind.

Struktur des Set 1



Die grundsätzliche Struktur des Set 1 hat sich ggü. den dreizehn ESRS-Konsultationsentwürfen nicht geändert. Set 1 besteht aus zwei Querschnitts-ESRS und nunmehr zehn themenspezifischen ESRS. Aufgrund entsprechender Änderung des CSRD-Kompromisstextes im Zuge der Trilog-Verhandlungen wurde jedoch ein Großteil der Berichtsanforderungen in den ESRS

zu Governance-Themen wegen fehlenden unmittelbaren Nachhaltigkeitsbezuges gestrichen; die verbleibenden Anforderungen sind in ESRS G1 und ESRS 2 eingeflossen.

Aufbau der ESRS im Set 1

Mit den Querschnittsstandards ESRS 1 und ESRS 2 werden zum einen die allgemeinen Anforderungen zur Erstellung und Darstellung der Nachhaltigkeitsberichte definiert (ESRS 1) und zum anderen diejenigen (konkreten) Berichtsanforderungen festgelegt, die für alle Unternehmen übergreifend gelten, unabhängig von spezifischen Nachhaltigkeitsthemen (Umwelt, Soziales, Governance) und der Sektorzugehörigkeit (ESRS 2). Die themenspezifischen ESRS konkretisieren und erweitern die querschnittsbezogenen Berichtsanforderungen des ESRS 2.

ESRS 2 und die themenspezifischen ESRS sind grundsätzlich wie folgt strukturiert:

- Zielsetzung
- Interaktion mit anderen ESRS (in ESRS 2 nicht vorhanden)
- Berichtsanforderungen (*Disclosure Requirements*)
- Anhang A: Definitionen
- Anhang B: Anwendungsvorgaben (*Application Requirements*, in den Konsultationsentwürfen als *Application Guidance* bezeichnet)

ESRS 2 enthält weitere Anhänge, beispielsweise werden in Anhang C die Berichtsanforderungen und Datenpunkte aufgelistet, die aus anderen EU-Vorschriften hervorgehen und unabhängig vom Ergebnis einer Wesentlichkeitseinschätzung durch das Unternehmen gelten.

Die Berichtsanforderungen der ESRS-Entwürfe wurden im Zuge der Befassung durch die EFRAG-Gremien an die Struktur der zwei Konsultationsentwürfe der [IFRS Sustainability Disclosure Standards](#) bzw. der [TCFD-Empfehlungen](#) angepasst und sind wie folgt aufgebaut:

ESRS 2	Themenspezifische ESRS (Umwelt, Soziales, Governance)
Basis for preparation	n/a
Governance	ESRS 2 General disclosures
Strategy	
Impact, risk and opportunity management	Impact, risk and opportunity management
Metrics and targets	Metrics and targets

In Abweichung von seiner Bezeichnung enthält der Abschnitt *Metrics and targets* der ESRSs S2, S3 und S4 keine Anforderungen zu Kennzahlen.

Doppelte Wesentlichkeit als Grundlage der Nachhaltigkeitsberichterstattung

Ausgehend von der Definition der Anspruchsgruppen des Unternehmens wird in ESRS 1 der Grundsatz der doppelten Wesentlichkeit definiert (ESRS 1-25 ff.). Ein Nachhaltigkeitsthema ist wesentlich und grundsätzlich berichtspflichtig,

- wenn es sich entweder auf erhebliche tatsächliche oder potenzielle Auswirkungen des Unternehmens auf Mensch oder Umwelt bezieht (*impact materiality*), oder
- wenn es kurz-, mittel- oder langfristig erhebliche finanzielle Auswirkungen auf das Unternehmen, d.h. auf Entwicklung, Leistung und Position des Unternehmens hat oder haben kann (*financial materiality*).

Due Diligence Prozesse

Als Grundlage zur Beurteilung, ob Auswirkungen im Hinblick auf ein Nachhaltigkeitsthema wesentlich sind, sollen gem. ESRS 1 die Due Diligence-Prozesse herangezogen werden, die im Unternehmen implementiert sind (ESRS 1-62). Due Diligence-Prozesse sind in der CSRD als angewendete Verfahren definiert, um die wesentlichen tatsächlichen und potenziellen nachteiligen Auswirkungen zu ermitteln, zu überwachen, zu verhüten, zu mildern, wiedergutzumachen oder zu beseitigen und den Umgang des Unternehmens mit diesen Auswirkungen festzulegen (Erwägungsgrund 31 CSRD). Damit wird klargestellt, dass über Due Diligence-Prozesse nicht nur zu berichten ist, sondern dass die Berichtsinhalte der Nachhaltigkeitsberichterstattung entscheidend von den implementierten Due Diligence-Prozessen abhängen.

Berichterstattung über wesentliche Themen, Abkehr von der *rebuttable presumption*

Im Konsultationsentwurf des ESRS 1 war vorgeschlagen worden, grundsätzlich jedes Nachhaltigkeitsthema als wesentlich und somit berichtspflichtig anzusehen. Entsprechende Angaben sollten nur dann unterbleiben können, wenn Unternehmen erläutern, dass die Wesentlichkeit der geforderten Information nicht gegeben ist (*rebuttable presumption*).

Der Kritik an dieser Vorgehensweise folgend hat EFRAG diesen Grundsatz verworfen. Grundsätzlich ist nunmehr eine unternehmensindividuelle Wesentlichkeitseinschätzung von Nachhaltigkeitsthemen gefordert, bei der auf die Angabe unwesentlicher Informationen verzichtet werden kann (*light explicit approach*). Die neue Herangehensweise führt zu einer erheblichen Reduktion zu berichtender Informationen.

In ESRS 1-32 werden jedoch eine Reihe von Berichtsanforderungen (ca. 400 Datenpunkte) festgehalten, die in jedem Fall als wesentlich gelten und daher stets zu berichten sind:

- Berichtsanforderungen gem. ESRS 2
- Berichtsanforderungen i.Z.m. Vorschriften aus den folgenden EU-Rechtsakten:
 - Offenlegungsverordnung (Verordnung (EU) 2019/2088) i.V.m. den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (*principal adverse indicators*)
 - Technische Durchführungsstandards der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde zu aufsichtlichen Offenlegungen von ESG-Risiken gem. Artikel 449a Kapitaladäquanzverordnung (Richtlinie (EU) 575/2013, auch Säule-III-Berichterstattung genannt)
 - Offenlegungspflichten für Benchmark-Administratoren gem. Benchmark-Verordnung (Verordnung (EU) 2020/1816)
 - Europäisches Klimagesetz (Verordnung (EU) 2021/1119)
- Berichtsanforderungen gem. ESRS E1
- Bestimmte Berichtsanforderungen gem. ESRS S1 (gelten nur für Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeitern generell als wesentlich)
 - ESRS S1-1 *Policies related to own workforce*
 - ESRS S1-2 *Processes for engaging with own workers and workers' representatives about impacts*
 - ESRS S1-3 *Processes to remediate negative impacts and channels for own workers to raise concerns*

- ESRS S1-4 *Taking action on material impacts on own workforce, and approaches to mitigating material risks and pursuing material opportunities related to own workforce, and effectiveness of those actions*
- ESRS 1-5 *Targets related to managing material negative impacts, advancing positive impacts, and managing material risks and opportunities*
- ESRS S1-6 *Characteristics of the Undertaking's Employees*
- ESRS S1-7 *Characteristics of non-employee workers in the undertaking's own workforce*
- ESRS 1-8 *Collective bargaining coverage and social dialogue*
- ESRS S1-9 *Diversity indicators*

Bewertet ein Unternehmen ein bestimmtes Nachhaltigkeitsthema (z.B. *Pollution*) oder ein Unterthema (*Pollution to air*) als wesentlich, sind die Berichtsanforderungen zu diesem Thema zu erfüllen, insb. die Berichtsanforderungen bzgl. *Policies, Actions, Targets*. Informationen, die durch Berichtsanforderungen zu den *Metrics* gefordert werden, sind nicht berichtspflichtig, wenn sie unwesentlich sind und das Ziel der Berichtsanforderung durch das Weglassen nicht beeinträchtigt wird (ESRS 1-35). Unternehmensspezifische Angaben sind gefordert, wenn ein wesentliches Nachhaltigkeitsthema durch einen ESRS nicht oder nicht detailliert genug abgedeckt ist.

Wenn ein ESRS in seiner Gesamtheit nicht beachtet wurde (unbeschadet der Berichtsanforderungen, die in jedem Fall zu beachten sind), ist dies zu erläutern. Eine Kennzeichnungs- bzw. Erläuterungspflicht besteht aber nicht bei einzelnen Berichtsanforderungen zu den *Metrics* oder zugehörigen Datenpunkten, die aufgrund von Unwesentlichkeit nicht beachtet bzw. nicht berichtet werden (ESRS 1-38). Zur Illustration dieser Regeln enthält Anhang F des ESRS 1 ein Flussdiagramm.

Einbezug der Wertschöpfungskette

Die Nachhaltigkeitsinformationen erstrecken sich grundsätzlich nicht nur auf die eigene Unternehmenstätigkeit, sondern beziehen sich, insb. die Auswirkungen betreffend, auf die gesamte Wertschöpfungskette (ESRS 1-67). Insb. die Vorgaben zu *Policies, Targets, Actions, Resources* fordern von den Unternehmen Informationen, ob sich die deren *Policies* usw. auch auf die Wertschöpfungskette erstrecken und falls ja, in welchem Ausmaß.

Weniger im Fokus der Wertschöpfungskette stehen die Berichtsanforderungen zu den Kennzahlen, wenngleich mit den Angaben über Treibhausgasemissionen (ESRS E1) und die Ermittlung des Flächenfußabdrucks über eine Ökobilanz (ESRS E4) per se die Einbindung von Daten aus der Wertschöpfungskette erforderlich ist.

Angaben durch Verweis (*incorporation by reference*)

Gem. Art. 19a Abs. 1 Bilanzrichtlinie n.F. müssen die Nachhaltigkeitsinformationen „[...] im Lagebericht mittels eines dafür vorgesehenen Abschnitts klar erkennbar sein.“ ESRS 1 gestattet, dass Informationen auch durch Verweis in die Nachhaltigkeitsberichterstattung aufgenommen werden dürfen. Die Verweismöglichkeiten sind jedoch begrenzt und erstrecken sich auf den Lagebericht, den Jahresabschluss, den Corporate-Governance-Bericht, den Vergütungsbericht sowie die Säule-3-Berichterstattung von Kreditinstituten und die Solvency-II-Berichterstattung von Versicherungsunternehmen (ESRS 1-120).



Die entsprechenden Informationen müssen ein separates Informationselement darstellen, das eindeutig als Teil der entsprechenden Berichts-anforderung gekennzeichnet ist. Ferner dürfen diese nicht später als die Nachhaltigkeitsberichterstattung veröffentlicht werden, müssen dem gleichen Prüfungsniveau unterliegen und zudem die gleichen elektronischen Anforderungen zur Offenlegung erfüllen, wie die Nachhaltigkeitsberichterstattung selbst. Erstellt das Unternehmen eine EMAS-Umwelterklärung gem. EMAS-Verordnung (Verordnung EG/1221/2009), darf auch auf diese verwiesen werden, wenn die betreffenden Informationen auf Grundlage der gleichen Berichtseinheit bzw. des gleichen Konsolidierungskreises wie für die Nachhaltigkeitsberichterstattung ermittelt wurden.

In jedem Fall ist bei Nutzung von Verweisen die allgemeine Kohärenz der Berichterstattung zu berücksichtigen und die Lesbarkeit der Nachhaltigkeitsinformationen darf nicht beeinträchtigt werden (ESRS 1-123). Anhang H des ESRS 1 enthält dafür ein Beispiel. Somit setzt ESRS 1 die Ansicht der KOM um, wonach der Inhalt des Abschnitts zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nicht ausschließlich aus Referenzen bestehen soll.

Inhalt der ESRS des Set 1

Standard	Inhalt/Ziel
ESRS 1	<u>General requirements</u> <ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine Anforderungen für Erstellung und Darstellung der Nachhaltigkeitsberichte
ESRS 2	<u>General disclosures</u> <ul style="list-style-type: none"> • Berichts-anforderungen die für alle Unternehmen unabhängig von ihrem Tätigkeitsbereich und der Zuordnung zu den Nachhaltigkeitsthemen gelten
ESRS E1	<u>Climate change</u> <ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen des Unternehmens auf den Klimawandel • Anstrengungen des Unternehmens bzgl. Klimaschutz • Pläne und Fähigkeiten zur Anpassung des Geschäftsmodells u.a. im Einklang mit dem 1,5°C-Ziel • Sonstige Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung, Behebung negativer Auswirkungen • Art, Ausmaß wesentlicher Risiken und Chancen aus Auswirkungen und Abhängigkeiten des Unternehmens von Klimaschutz und Klimawandel sowie Umgang mit diesen • Effekte aus klimabedingten Risiken und Chancen auf Unternehmenslage und -entwicklung
ESRS E2	<u>Pollution</u> <ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen des Unternehmens auf Verschmutzung von Luft, Wasser, Boden • Maßnahmen (und Ergebnisse) zur Vermeidung, Minderung, Behebung negativer Auswirkungen der Umweltverschmutzung • Pläne und Fähigkeiten zur Anpassung von Strategie und Geschäftsmodell u.a. im Einklang mit dem Erfordernis der Vermeidung, Kontrolle und Beseitigung der Umweltverschmutzung • Art, Ausmaß wesentlicher Risiken und Chancen aus umweltverschmutzungsbedingten Auswirkungen und Abhängigkeiten sowie aus Vermeidung, Kontrolle und Beseitigung • Effekte aus umweltverschmutzungsbedingten Risiken und Chancen auf Unternehmenslage, voraussichtliche Entwicklung, Wertschaffung
ESRS E3	<u>Water & marine resources</u> <ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen des Unternehmens auf Wasser- und Meeresressourcen • Maßnahmen (und Ergebnisse) zum Schutz von Wasser- und Meeresressourcen • Beitrag des Unternehmens u.a. zu <ul style="list-style-type: none"> • den Zielen des EU Green Deal, insb. saubere Luft, sauberes Wasser, gesunder Boden und Biodiversität • den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG) und weiteren Initiativen

Standard	Inhalt/Ziel
	<ul style="list-style-type: none"> • Pläne und Fähigkeiten zur Anpassung von Strategie und Geschäftsmodell u.a. im Einklang mit dem Erfordernis der Erhaltung und Wiederherstellung der Wasser- und Meeresressourcen • Art, Ausmaß wesentlicher Risiken und Chancen aus Auswirkungen und Abhängigkeiten von Wasser- und Meeresressourcen • Effekte aus Risiken und Chancen aus den Auswirkungen auf Wasser- und Meeresressourcen auf Unternehmenslage, voraussichtliche Entwicklung, Wertschaffung
ESRS E4	<u>Biodiversity & ecosystems</u> <ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen des Unternehmens auf biologische Vielfalt und die Ökosysteme • Maßnahmen (und Ergebnisse) zur Vermeidung, Minderung, Behebung negativer Auswirkungen auf biologische Vielfalt und Ökosysteme sowie zu deren Schutz und Wiederherstellung • Pläne und Fähigkeiten zur Anpassung des Geschäftsmodells, u.a. im Einklang mit <ul style="list-style-type: none"> • der Beachtung der planetaren Grenzen bzgl. Erhaltung der Lebensräume • den Zielen des <i>Post-2020 Global Biodiversity Framework</i>, z.B. vollständige Erholung bis 2050 • EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 • Art, Ausmaß wesentlicher Risiken und Chancen aus Auswirkungen auf und Abhängigkeiten von biologischer Vielfalt und Ökosystemen sowie Umgang mit diesen • Effekte aus Risiken und Chancen aus den Auswirkungen auf Biodiversität Ökosysteme auf Unternehmenslage, voraussichtliche Entwicklung, Wertschaffung
ESRS E5	<u>Resource use & circular economy</u> <ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen des Unternehmens auf Ressourcennutzung inkl. der Ausbeutung nicht erneuerbarer Ressourcen und der regenerativen Erzeugung erneuerbarer Ressourcen • Maßnahmen (und Ergebnisse) zur Vermeidung, Minderung, Behebung negativer Auswirkungen aus der Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft, inkl. Maßnahmen zur Entkoppelung von Wachstum und Ressourcenverbrauch • Pläne und Fähigkeiten zur Anpassung des Geschäftsmodells, u.a. im Einklang mit Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft inkl. <ul style="list-style-type: none"> • Abfallminimierung und • Erhaltung von Nutzen und Wert von Produkten, Komponenten und Materialien auf dem höchsten Stand • Art, Ausmaß wesentlicher Risiken und Chancen aus Auswirkungen auf und Abhängigkeiten des Unternehmens von Ressourcen und Kreislaufwirtschaft • Effekte aus Risiken und Chancen im Zusammenhang mit den Auswirkungen und Abhängigkeiten des Unternehmens in Bezug auf die Ressourcennutzung und die Kreislaufwirtschaft auf Unternehmenslage, voraussichtliche Entwicklung, Wertschaffung
ESRS S1	<u>Own workforce</u> <ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen des Unternehmens auf die eigene Belegschaft • Maßnahmen (und Ergebnisse) zur Vermeidung, Minderung, Behebung negativer Auswirkungen • Art, Ausmaß wesentlicher Risiken und Chancen aus Auswirkungen auf die Belegschaft und Abhängigkeiten von der Belegschaft • Effekte aus Risiken und Chancen auf Unternehmenslage, voraussichtliche Entwicklung, Wertschaffung
ESRS S2	<u>Workers in the value chain</u> <ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen des Unternehmens auf Arbeitnehmer in der Wertschöpfungskette • Maßnahmen (und Ergebnisse) zur Vermeidung, Minderung, Behebung negativer Auswirkungen • Art, Ausmaß wesentlicher Risiken und Chancen aus Auswirkungen auf die und Abhängigkeiten von Arbeitnehmer(n) in der Wertschöpfungskette • Effekte aus Risiken und Chancen, bezogen auf diese Auswirkungen und Abhängigkeiten auf Unternehmenslage, voraussichtliche Entwicklung, Wertschaffung
ESRS S3	<u>Affected communities</u>

Standard	Inhalt/Ziel
	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen des Unternehmens auf das gesellschaftliche Umfeld, in den Bereichen, in denen Risiken am wahrscheinlichsten und bedeutsamsten sind • Maßnahmen (und Ergebnisse) zur Vermeidung, Minderung, Behebung negativer Auswirkungen • Art, Ausmaß wesentlicher Risiken und Chancen aus Auswirkungen auf das und Abhängigkeiten vom gesellschaftliche(n) Umfeld • Effekte aus Risiken und Chancen, bezogen auf diese Auswirkungen und Abhängigkeiten auf Unternehmenslage, voraussichtliche Entwicklung, Wertschaffung
ESRS S4	<u>Consumers & end-users</u> <ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen des Unternehmens auf Endkunden und Verbraucher durch dessen Produkte und Dienstleistungen • Maßnahmen (und Ergebnisse) zur Vermeidung, Minderung, Behebung negativer Auswirkungen • Art, Ausmaß wesentlicher Risiken und Chancen aus Auswirkungen auf und Abhängigkeiten von Endkunden und Verbraucher(n) • Effekte aus Risiken und Chancen, bezogen auf diese Auswirkungen und Abhängigkeiten auf Unternehmenslage, voraussichtliche Entwicklung, Wertschaffung
ESRS G1	<u>Business conduct</u> <ul style="list-style-type: none"> • Unternehmerisches Verhalten (Strategie und Ansatz, Prozesse und Verfahren, Ergebnisse) hinsichtlich <ul style="list-style-type: none"> • Unternehmenskultur • Lieferantenbeziehungen • Bekämpfung von Korruption und Bestechung • Politische Einflussnahme/Lobbying • Schutz von Whistleblowern • Tierwohl • Zahlungspraktiken, insbesondere bzw. gegenüber KMU

Reduktion des Berichtsumfangs und erleichternde Übergangsregeln

Aufgrund der zahlreichen neuen Berichtspflichten und vor dem Hintergrund des deutlich erweiterten Anwendungsbereichs der CSRD wurde die Anzahl der einzelnen Berichtsanforderungen und Datenpunkte im Vergleich zu den dreizehn ESRS-Konsultationsentwürfen wesentlich reduziert. Enthielten die Konsultationsentwürfe noch weit mehr als 2.000 Datenpunkte (in 136 Berichtsanforderungen), konnte dieser Umfang seit Beginn der Konsultation um ca. die Hälfte reduziert werden (in nunmehr ca. 80 Berichtsanforderungen nach vorläufiger Ermittlung der EFRAG). Es verbleiben zudem ca. 400 Datenpunkte (ebenfalls vorläufige Ermittlung der EFRAG), die stets zu berichten sind (siehe Abschnitt zu wesentlichen Berichtsthemen).

Daneben hat die EFRAG eine Reihe von Erleichterungen für die ersten Anwendungsjahre beschlossen. Dies betrifft z.B. die Angabe über zukünftige finanzielle Effekte aus Umweltthemen: Diese können in den ersten drei Jahren der Anwendung auch qualitativ beschrieben werden. Anhang D des ESRS 1 enthält eine vollständige Liste der Berichtsanforderungen, die einer solchen Übergangserleichterung unterliegen.

Ausblick

Die anstehenden Standardsetzungsaktivitäten der EFRAG beinhalten unter anderem die Entwicklung sektorspezifischer ESRS. Set 2 der ESRS soll insgesamt zehn Sektoren abdecken,



die Entwicklung der ESRS für die verbleibenden 30 Sektoren (Set 3 und Set 4) wird im Anschluss erfolgen.

Teil des Set 2 sind außerdem die ESRS für kapitalmarktorientierte kleine und mittelgroße Unternehmen und ESRS für Drittstaatenunternehmen. Der vorläufige Zeitplan der EFRAG sieht vor, Set 2 im Frühjahr 2023 öffentlich zu konsultieren und der KOM im November 2023 zu übergeben.

Beitrag des DRSC



Das DRSC ist als großer nationaler Standardsetzer einer der wesentlichen Träger der EFRAG in fachlicher und finanzieller Hinsicht. Von April bis November 2022 stellte das DRSC mit Prof. Dr. Kerstin Lopatta die Interimsvorsitzende des EFRAG Sustainability Reporting Boards. Frau Prof. Lopatta hatte hierbei Gelegenheit, die Überarbeitung der Konsultationsentwürfe aus April 2022 entscheidend mitzuprägen. Dazu zählt die bedeutende Reduktion der Berichtspflichten sowie die nunmehr

deutlich wahrnehmbare Verschränkung mit internationalen Berichtsstandards. Das DRSC ist zudem in der EFRAG Sustainability Reporting Technical Expert Group wie auch in den übrigen EFRAG-Gremien vertreten. Der DRSC Fachausschuss Nachhaltigkeitsberichterstattung hat die Entwicklung der ESRS von Beginn an fortlaufend kommentiert. Im Juni 2022 hatte das DRSC mit EFRAG und einer Reihe von Partnern eine gut besuchte hybride Outreach-Veranstaltung an der ESMT in Berlin abgehalten.

Es wurden vom DRSC in diesem Zusammenhang folgende Papiere veröffentlicht:

- Kritische Erfolgsfaktoren der EFRAG-Standardsetzung zur Entwicklung qualitativ hochwertiger ESRS ([Stellungnahme](#)) (November 2022)
- Erste [Reaktion](#) auf die Veröffentlichung der ESRS Working Paper (Februar 2022)
- DRSC Briefing Papier über wesentliche Inhalte der dreizehn ESRS-Konsultationsentwürfe (Mai 2022)
- Aufruf zur Beibehaltung einer integrierten Berichterstattung ([Stellungnahme](#)) (Juni 2022)
- [Stellungnahme](#) bzgl. der ESRS-Konsultationsentwürfe (August 2022); der Entwurf hierzu wurde im Juli 2022 vorab als Orientierungsmöglichkeit für deutsche Stakeholder veröffentlicht

Ansprechpartner

Georg Lanfermann
Präsident
lanfermann@drsc.de

Dr. Thomas Schmotz
Technical Director
schmotz@drsc.de

Marco Liepe
Projektassistent
liepe@drsc.de